

Offenlageexemplar
01.02. - 08.03.2023



Änderung des
Flächennutzungsplans
im Bereich
Flugplatz Michelstadt

BEGRÜNDUNG mit Umweltbericht
- Vorentwurf -

28.10.2022



GROSSER-SEEGER
& PARTNER

Stadtplaner
Landschaftsarchitekt
Bauingenieur

Großweidenmühlstr. 28 a-b

90419 Nürnberg

Tel. 0911-310427-10

www.grosser-seeger.de

INHALT

I. Begründung	3
1. Planungsanlass	3
2. Gebot der Innenentwicklung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen oder als Wald genutzter Flächen	3
3. Räumlicher Geltungsbereich	4
4. Ziele der Raumordnung und Landesplanung	4
5. Bisherige Darstellung, Bestandsbeschreibung	4
6. Geplante Darstellung	5
7. Immissionssituation	5
8. Altablagerungen und Altstandorte	6
9. Funde und Bodendenkmäler, Denkmalschutz	6
10. Biotopschutz / Artenschutz	6
11. Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete	7
II. Umweltbericht	8
1. Einleitung und Ziele des Bauleitplans	8
2. Bestandsaufnahme der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
3. Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässer	13
4. Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	13
5. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	13
6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	13
7. Alternative Planungsmöglichkeiten	13
8. Kumulative Auswirkungen	14
9. Verbleibende Auswirkungen sowie Risiken im Fall von Unfällen und Katastrophen ...	14
10. Überwachung/Monitoring	15
11. Zusammenfassung	15

I. BEGRÜNDUNG

1. Planungsanlass

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Michelstadt ist ein dringender Bedarf des Aero-Clubs Odenwald e.V. zur Erweiterung des Flugplatzes westlich von Michelstadt. Der Flugplatz soll in Richtung Osten für die Errichtung eines Hangars erweitert werden und weitere Anlagen perspektivisch ermöglicht werden. Das Plangebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Im wirksamen FNP von 1979 ist das Plangebiet als „Fläche für Wald“ dargestellt. Eine Genehmigung von Anlagen für den Flugplatz nach § 35 BauGB wäre nicht möglich.

Durch die Änderung des FNP soll die Fläche als „Fläche für den Luftverkehr“ dargestellt werden.

Die Planung reagiert auf die Bedeutung des Flugplatzes als Sport- und Freizeiteinrichtung im Odenwaldkreis.

2. Gebot der Innenentwicklung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen oder als Wald genutzter Flächen

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) gilt die Maßgabe der Innenentwicklung. Die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen und die Nachverdichtung (Baulücken, Gebäudeleerstand) sind einer neuen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen vorzuziehen. Besonders landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen sollen nur in notwendigem Umfang genutzt werden, dies ist zu begründen.

Durch die Planung erfolgt eine Inanspruchnahme von ca. 0,46 ha Waldfläche.

Da die Erweiterung an den Standort des Flugplatzes gebunden ist, scheiden Alternativstandorte, die nicht an die vorhandenen Einrichtungen angebunden sind, aus. Eine Erweiterung der baulichen Anlagen auf dem schon genutzten Areal wurde geprüft, ist aber nicht möglich. Entweder sind die Flächen ohnehin bereits bebaut oder müssen aus sicherheitstechnischen Gründen frei gehalten werden. So wurde auch ein Bereich im Westen des Flugplatzes (Kreisel) als Standort geprüft, jedoch befindet sich dort eine nicht überbaubare Löschwasserreserve. Zudem wird die Fläche zu Reifentestzwecken genutzt und steht nicht zur Verfügung.

Vergleichbare, alternative Standorte für die Erweiterung des Flugplatzes, die in unmittelbarer Nähe zum Flugplatz vorhanden sind und genutzt werden können, sind nur im Osten des Flugplatzes vorhanden, es handelt sich hier aber in allen Fällen um forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Weiter entfernt auch landwirtschaftlich genutzte Flächen, wobei diese aufgrund der Entfernung keine echten Alternativen darstellen. Zu beachten sind hier auch die freizuhaltenen An- und Abflugbereiche der Start-/Landebahn. Eine Fläche nahe zu den vorhandenen baulichen Einrichtungen (insbesondere Tower) war daher vorzuziehen.

Die aktuelle Standortalternative eignet sich insbesondere aufgrund der direkten Anbindung an den Taxiway (Rollweg), da so auf Vorhabenebene weitere Versiegelungen vermieden werden können. Die Entwicklung schließt an die bestehende Bebauung des Flugplatzes an.

Aus den genannten Gründen stellt die durch die Planung vorgesehene Erweiterungsfläche eine vertretbare Möglichkeit zur Umsetzung des Vorhabens dar.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung (Änderungsbereich) liegt westlich der Stadt Michelstadt und umfasst Teilbereiche der Flurstücke Nr. 1/7 und 1/8 in der Flur 14 der Gemarkung Michelstadt. Die Gesamtfläche des Änderungsbereichs beträgt ca. 0,46 ha.

Im Zuge der Abmarkung des Änderungsbereiches werden sich die Flurstücksnummern im Änderungsbereich noch verändern. Auch im Rahmen des derzeit noch laufenden Flurbereinigerungsverfahrens Michelstadt-Steinbuch (VF 1595) werden sich ggf. Flurstücksnummern und -grenzen verändern.

4. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Ziele der Raumordnung sind übergeordnet im Landesentwicklungsplan Hessen 2022 (LEP) festgelegt. Derzeit verbindlich ist die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000, die am 04.09.2021 in Kraft getreten ist. Michelstadt wird hier als „Mittelzentrum PLUS im Ländlichen Raum“ (L I) festgelegt und liegt im ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen.

Nach der Darstellung der noch gültigen dritten Änderung des LEP (2018) ist der Änderungsbereich des FNP/LP als forstlicher Vorzugsraum festgelegt. Nach der Begründung zu Kapitel 4.5 „Forstwirtschaft“ im LEP, stellen forstliche Vorzugsräume „bedeutende großräumig zusammenhängende Bereiche mit einem hohen Waldanteil dar. Sie sind langfristig zu sichern und möglichst vor weiterer Waldumwandlung, Zersplitterung und Durchschneidung mit Verkehrs- und Energietrassen zu bewahren“. Durch die Planung werden Waldflächen direkt angrenzend an den Flugplatz in Anspruch genommen, die große zusammenhängende Waldfläche südlich des Flugplatzes bzw. der Mossauer Straße wird erhalten und nicht weiter zerschnitten.

Die Grundlage zur regionalplanerischen Beurteilung bildet derzeit der Regionalplan Südhessen 2010 (bekannt gemacht 17.10.2011). Der Regionalplan weist im Ziel 3.2.2-6 Michelstadt als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums und im Ziel 3.3-4 als Teil der Regionalachse Darmstadt/Hanau – Michelstadt/Erbach – (Eberbach) aus.

Der Änderungsbereich liegt gemäß Regionalplan in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft und wird zudem von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen und einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz überlagert. Der bestehende Flugplatz selbst ist als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung (§ 7 ROG). In Vorranggebieten (Ziele) sind andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Vorbehaltsgebiete sind dagegen Grundsätze der Raumordnung und müssen in der Abwägung besonderes gewichtet werden.

Die im Regionalplan dargestellten „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“ sollen gemäß Ziel Z10.2-12 dauerhaft bewaldet bleiben. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen, was zunächst eine Inanspruchnahme durch die Planung ausschließen würde. Da die Planung eine Erweiterung des bereits seit Jahrzehnten bestehenden Flugplatzes darstellt und nur ein kleinräumiger Randbereiche (0,46 ha) einer zusammenhängenden Waldfläche überplant wird, werden keine Konflikte mit den landes- und regionalplanerischen Zielen gesehen. Gerade durch die Bedeutung als beliebte Sport- und Freizeiteinrichtung wird die Änderung des FNP als vertretbar angesehen.

5. Bisherige Darstellung, Bestandsbeschreibung

Im wirksamen FNP der Stadt Michelstadt wird der Änderungsbereich als „Fläche für Wald“ dargestellt (vgl. Abbildung 1). Östlich und südlich des Änderungsbereiches sind weitere

„Flächen für Wald“ dargestellt. Im Norden als auch im Westen wird der bestehende Flugplatz als Fläche für den Flugverkehr mit Zweckbestimmung „Landeplatz“ dargestellt. Daran schließen Flächen für die Landwirtschaft an.

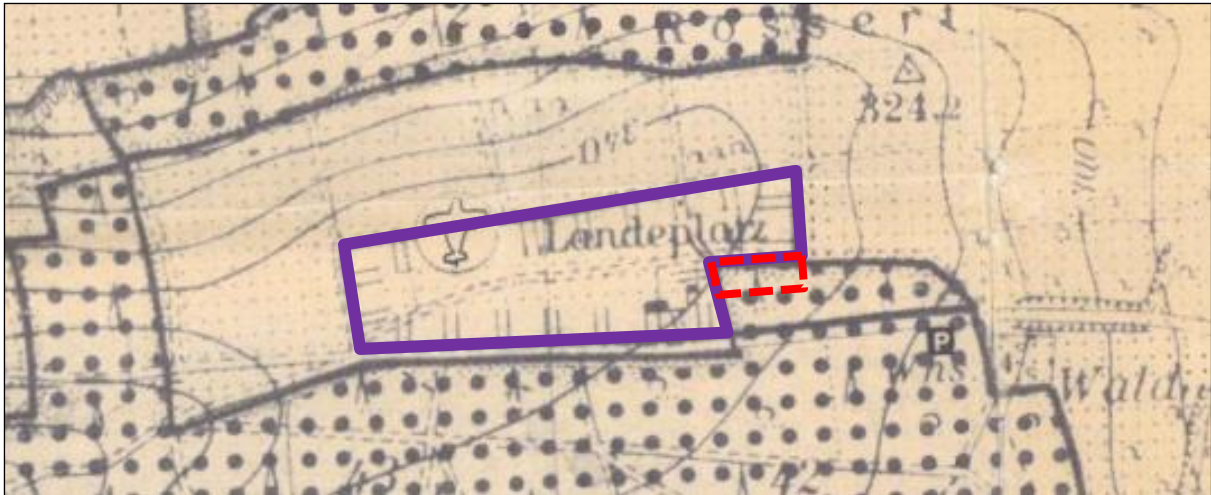


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP/LP der Stadt Michelstadt (Änderungsbereich ist mit rot gestrichelter Linie, der bestehende Flugplatz mit violetter Linie gekennzeichnet)

Der Flugplatz besitzt eine Asphaltbahn von 604 m x 15 m mit Nachtflug-Beleuchtung. Es fliegen ein- und zweimotorige Flugzeuge, Ultraleichtflugzeuge, Hubschrauber, Motorsegler, Drachen und Motorschirme. Darüber hinaus nutzt auch die Modellflugabteilung des Aero-Clubs den Flugplatz. Die baulichen Anlagen auf dem Areal des Flugplatzes umfassen neben dem Tower, den Hangars, dem Vereinsheim mit Bewirtung und einem Abteilungsgebäude der Modellflieger auch eine Flugwerft.

Der gesamte Änderungsbereich ist als Wald im Sinne des § 2 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) zu beurteilen. Es handelt sich um einen überwiegend jungen Buchenwald, der lediglich am Rand Altbaumbestand aufweist. Der Waldbestand wurde nach einer Windwurfkalamität Anfang der 1990er-Jahre, dem nahezu der gesamte Baumbestand unterlag, bis ca. 1995 wieder komplett neu begründet.

6. Geplante Darstellung

Der Änderungsbereich soll wie der bestehende Flugplatz als „Fläche für den Luftverkehr“ dargestellt werden. Er wird mit der Zweckbestimmung „Landeplatz“ gekennzeichnet, um ihn von den großen Verkehrs-Flughäfen abzugrenzen. Die Änderung dient der Vorbereitung der Baurechtsschaffung für die geplante Errichtung von Luftverkehrsanlagen.

Im Planblatt wird die neue (farbige) Darstellung hinweislich auch auf den bestehenden Flugplatz außerhalb des Änderungsbereiches ausgedehnt, um die Größe des gesamten Flugplatzes besser zu veranschaulichen.

7. Immissionssituation

Durch die Darstellung einer Fläche für den Luftverkehr wird keine schutzbedürftige Nutzung begründet. Auf das Plangebiet einwirkende Schallimmissionen sind demnach nicht relevant.

Durch die Planung bedingte Schallemissionen sowie eventuelle Blendwirkungen sind auf Ebene des Vorhabens zu prüfen. Schutzwürdige Nutzungen befinden sich mit Ausnahme des angrenzenden Friedwaldes in einer Entfernung von mind. 250 m (Wohnbebauung im Außenbereich). Durch die kleinräumige Erweiterung des Flugplatzes ist jedoch keine erhebliche Mehrbelastung durch Fluglärm im Vergleich zur aktuellen Situation zu erwarten, da die geplanten Hallen (Hangars) nicht zwingend ein Mehr an Flugverkehr nach sich ziehen, sondern vielmehr der Behebung der schon bestehenden Platznot für die Unterbringung von Flugzeugen zu dienen.

8. Altablagerungen und Altstandorte

Im Änderungsbereich und im näheren Umfeld sind keine Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte), schädlichen Bodenveränderungen oder Grundwasserverunreinigungen bekannt (Quelle: ALTIS).

9. Funde und Bodendenkmäler, Denkmalschutz

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Kulturdenkmäler, Bodendenkmäler oder archäologischen Funde bekannt. Grundsätzlich ist bei Bodenarbeiten immer mit dem Fund unbekannter Bodendenkmäler zu rechnen.

Wenn bei Erdbauarbeiten dennoch Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden, sind diese nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG). Die Zerstörung von Bodendenkmälern ohne vorherige, fachkundige Grabung ist nicht zulässig.

10. Land- und forstwirtschaftliche Belange

Landwirtschaftliche Belange sind von der Planung zunächst nicht betroffen. Sofern auf der späteren Vorhabenebene Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen sind, ist dies dort zu prüfen.

Forstwirtschaftliche Belange sind durch die Inanspruchnahme von Waldflächen betroffen. Auf Vorhabenebene wurde hierzu bereits mit Schreiben vom 13.07.2022 ein Rodungsantrag für die Rodung i.S.v. § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz für das zunächst vorgesehene Vorhaben zur Errichtung eines Rundhangars im Umfang von knapp 850 m² gestellt. Die übrige Waldfläche im Änderungsbereich soll erst bei Bedarf gerodet werden.

Die Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen wird durch die Planung nicht weiter eingeschränkt, da aufgrund der dort beabsichtigten Nutzung als Friedwald ohnehin erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit gestellt werden.

11. Naturschutzfachliche Belange

Der Änderungsbereiches liegt innerhalb des Geo-Naturparks „Bergstraße-Odenwald“. Ansonsten sind keine Schutzgebiete oder -objekte nach Naturschutzrecht im Änderungsbereich vorhanden und es konnten auch keine geschützten Lebensräume nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 13 HAGBNatSchG festgestellt werden.

Auswirkungen nach § 44 BNatSchG auf geschützte Pflanzen- und Tierarten können erst auf Vorhabenebene ermittelt werden. Ein zum Bau eines geplanten Rundhangars parallel noch in Erstellung befindliches artenschutzrechtliches Gutachten ergab bisher keine besonderen Vor-

kommen an Arten. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Planung und des jungen Baumbestandes sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, die nicht durch geeignete Vermeidungs- oder vorlaufende Ersatzmaßnahmen umgangen oder kompensiert werden könnten.

12. Wasserwirtschaft

Der Änderungsbereich liegt jeweils innerhalb der Schutzzone III der zwei Trinkwasserschutzgebiete „WSG Brunnen Galgenberg und Balsersweg, Michelstadt“ (437-060, Verordnung vom 28.07.1970, StAnz 1970/36) und „WSG Brunnen Steinbach, Michelstadt“ (437-054, Verordnung vom 15.05.1974, StAnz 1974/24). Beide Verordnungen sind zu beachten. Gemäß derer ist in der Schutzzone III das Errichten von Flugplätzen verboten, worunter auch das vorliegende Vorhaben zählt. Es können Ausnahmen von den Vorschriften erteilt werden. Diese sind auf Vorhabenebene vom Bauherren zu beantragen.

13. Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete

Aufgrund der Lage des Änderungsbereiches und der vorgefundenen Lebensraumstrukturen sind keine Auswirkungen auf Gebiete des Netzes NATURA 2000 – insbesondere auf das FFH-Gebiet DE6319-303 „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“ zu erwarten. Dieses befindet sich mit einer Teilfläche in ca. 1,6 km östlicher Entfernung zum Plangebiet der FNP-Änderung.

II. UMWELTBERICHT

1. Einleitung und Ziele des Bauleitplans

Anlass für die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist die Erweiterung des Flugplatzes Michelstadt für die Errichtung von Luftverkehrsanlagen. Zu diesem Zweck soll anstatt der bisherigen „Fläche für Wald“ nun eine „Fläche für den Luftverkehr“ dargestellt werden.

In § 5 Abs. 5 BauGB ist festgelegt, dass dem FNP eine Begründung und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beizufügen ist. Um die sachgerechte Behandlung der Belange des Umweltschutzes zu gewährleisten, wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen dieser Umweltprüfung werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft, die biologische Vielfalt, Kulturgüter und sonstige Sachgüter in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Dabei sind sowohl negative als auch positive Auswirkungen zu ermitteln und zu prüfen.

Dieser Umweltbericht bezieht sich auf den Vorentwurfsstand der FNP-Änderung. Der zu untersuchende Bereich umfasst in erster Linie den Änderungsbereich. Bezüglich verschiedener Bewertungen wurde aber auch das angrenzende Umfeld mit einbezogen.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Planung ist zu beachten, dass durch den Flächennutzungsplan selbst noch kein Baurecht geschaffen wird. So enthält dieser für eine Privatperson keine unmittelbaren Bindungswirkungen. Der Plan dient als gesamtstädtisches Entwicklungskonzept der Vorbereitung eines künftigen verbindlichen Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahrens. Erst mit der baulichen Umsetzung sind direkte Umweltauswirkungen wie z.B. Versiegelung, Zerstörung von Lebensräumen und Immissionen gegeben.

2. Bestandsaufnahme der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Fläche

Der Geltungsbereich der Änderung des FNP liegt im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB westlich der Stadt Michelstadt und umfasst ca. 0,46 ha. Dieser ist im wirksamen FNP derzeit noch als „Fläche für Wald“ dargestellt und als solche genutzt. Die bestehende Waldfläche sollte zukünftig teilweise aber als sogenannter Friedwald für Urnenbestattungen an Bäumen genutzt werden.

Durch die Planung wird der Änderungsbereich der forstwirtschaftlichen Nutzung vollständig entzogen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche wird trotz des geringen Flächenentzugs von knapp 0,5 ha als erheblich nachteilig eingestuft.

Schutzgut Boden

Der geologische Untergrund im Plangebiet besteht aus oberem Buntsandstein unter dünner Lehmdecke (so¹) (Geologische Karte 6319 Erbach). Gemäß Bodenkarte (L 6318 Erbach) dominieren im Plangebiet als Bodentyp Pseudogley-Parabraunerden aus Fließerde über Fließschutt mit Sand- bis Tonstein (Buntsandstein).

Ertragspotenzial und Wasserspeichervermögen werden nach den hessischen Bodenfunktionskarten im Änderungsbereich als auch auf den östlich und südlich benachbarten Bereichen als hoch eingestuft, das Nitratrückhaltevermögen als mittel. Nach der Standorttypisierung für

die Biotopentwicklung liegen hier Standorte mit hohem Wasserspeichungsvermögen und schlechtem bis mittlerem natürlichem Basenhaushalt vor.

Eine Bodenfunktionsbewertung für den Bodenschutz in der Planung liegt aufgrund der Lage im Wald nicht vor. Der direkt nördlich angrenzende Bereich wurde aber folgendermaßen bewertet:

Tabelle 1: Bewertung der Bodenfunktionen direkt nördlich des Änderungsbereiches (gemäß BODENKARTE HESSEN)

Bodenfunktionen	Bewertung
Standorttypisierung	mittel
Ertragspotential	mittel
Mittlere Feldkapazität	gering
Mittleres Nitratrückhaltevermögen	gering
Gesamt	gering

Teile des Bodenkörpers im direkten Umfeld zum Änderungsbereich sind in Vergangenheit durch den Bau des Flugplatzes versiegelt oder anderweitig verändert worden. Die Bodenfunktionen im Plangebiet sind aber nicht beeinflusst.

Durch die FNP-Änderung selbst wird der Boden nicht unmittelbar beeinträchtigt. Jedoch ist durch die Darstellung als Fläche für den Luftverkehr der mögliche Bau von Luftverkehrsanlagen und damit verbundene Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen (Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften der Böden) absehbar. Setzt man die bestehende Bebauung und Versiegelung im baulich geprägten Teil des Flugplatzareals südlich der Landebahn im Vergleich an, so ergeben sich eine Überbauung mit Gebäuden auf ca. 20% der Grundfläche und eine Versiegelung von gut 40%.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden aufgrund der geringen betroffenen Fläche und der zu erwartenden Versiegelung von maximal ca. 50% noch nicht als erheblich nachteilig bewertet.

Schutzgut Wasser

Oberirdische Fließ- oder Stillgewässer, Quellen oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete kommen im Änderungsgebiet nicht vor. Der Änderungsbereich liegt aber innerhalb der zwei festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete „WSG Brunnen Galgenberg und Balsersweg, Michelstadt“ und „WSG Brunnen Steinbach, Michelstadt“ in der Schutzzone III.

Bei den im Änderungsbereich anstehenden Sandsteinen des mittleren bis oberen Buntsandstein handelt es sich um Kluft-Grundwasserleiter. Die Wasserwegsamkeit wird als gering bis mäßig eingestuft. Aufgrund der Lage am Oberhang des Galgenbergs ist davon auszugehen, dass der Grundwasserflurabstand relativ hoch ist und erst nach Süd-Osten in Richtung Tal der Mümling abnimmt. Der geklüftete Buntsandstein bedingt allgemein eine mittlere Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers (Standortkarte von Hessen – Hydrogeologische Karte, L6318 Erbach).

Durch die Planung ist in Zukunft mit einer möglichen erhöhten Versiegelung der bisher unbebauten Fläche zu rechnen, wodurch die Versickerungseigenschaften und Grundwasserneubildung beeinträchtigt werden. Aufgrund der relativ geringen Flächengröße ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Zumal auf Vorhabenebene hinsichtlich des Umgangs mit anfallenden Niederschlagswasser die Maßgaben des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die wasserrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen sind. Gemessen am bestehenden Areal des Flugplatzes ist für den baulich geprägten Teil mit einem Versiegelungsgrad von gut 40% zu rechnen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als nicht erheblich nachteilig bewertet.

Schutzgut Klima/Luft

Das Klima der Stadt Michelstadt kann als gemäßigt ozeanisch bezeichnet werden. Es ist gekennzeichnet durch mäßig warme Sommer, nicht allzu kalte Winter und ist relativ niederschlagsreich. Die mittlere Tagesmitteltemperatur liegt im Änderungsbereich bei etwa 9,0 °C. Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge im Zeitraum 1981 bis 2010 betrug zwischen 1.100 und 1.200 mm/Jahr.

Die Vegetationsperiode (entspricht einem Tagesmittel der Lufttemperatur von mindestens + 5 °C) dauert etwa 230 Tage an, was den vorherrschenden Verhältnissen im Odenwald entspricht (Quelle: Klimaatlas Hessen).

Der Änderungsbereich befindet sich aufgrund der Lage zu landwirtschaftlichen Flächen und angrenzenden Waldbestand in einem potentiell hoch aktiven Frischluft- sowie Kaltluftentstehungsgebiet und liegt oberhalb der Luftleit- und Luftsammelbahn des Mümlingtals, die Kalt- und Frischluft Richtung Norden ableitet. Das Gebiet ist aufgrund der freien Lage gut durchlüftet.

Messungen zur Luftqualität liegen kleinräumig nicht vor. Aufgrund der guten Durchlüftung sind aber keine nennenswerten Luftbelastungen zu erwarten.

Wesentliche Effekte auf das Lokalklima wie eine Temperaturerhöhung durch versiegelte Bodenpartien sind aufgrund der Kleinräumigkeit des Änderungsbereiches nicht zu erwarten. Es entfällt aber eine Fläche von ca. 0,5 ha für die Frischluftproduktion.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden aufgrund der günstigen Rahmenbedingungen um den Änderungsbereich als nicht erheblich nachteilig für das Schutzgut bewertet.

Schutzgut Pflanzen

Der Änderungsbereich wird größtenteils durch einen standortgerechten jungen Buchenwald geprägt. Im Bestand liegt noch etwas Totholz (v.a. Birke) von der letzten Läuterung. Die Fläche war Anfang der 1990er-Jahre durch einen Sturm geschädigt und im Anschluss daran bis ca. 1995 wieder komplett neu begründet worden, woraus sich der junge Buchenwald entwickeln konnte. Nur in den Waldrandbereichen bestehen Altbäume, im Bestand außerhalb des Änderungsbereiches gibt es noch einzelne Überhälter.

Aufgrund des dichten Laubwaldes mit geschlossenem Kronendach ist die Vegetationsschicht nur spärlich ausgeprägt und umfasst u.a. Stinkenden Storchnabel (*Geranium robertianum*), Giersch (*Aegopodium podagraria*) und Kleines Springkraut (*Impatiens parviflora*). Neben Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) treten am Waldrand vor allem noch Zitter-Pappeln (*Populus tremula*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Weiden (*Salix spec.*) und Vogelkirsche (*Prunus avium*) auf. Höhlenbäume sind keine vorhanden.

Geschützte Lebensräume nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 13 HAGBNatSchG liegen im Plangebiet nicht vor. Die Vegetationserfassung erfolgte am 28.06.2022. Dabei konnten auch keine seltenen oder gefährdeten Pflanzenarten im Änderungsbereich festgestellt werden, sodass kein Verlust wertvoller Wuchsorte zu besorgen ist.

Durch die Planung ist von einem Totalverlust der vorhandenen Waldfläche auszugehen. Trotz des überwiegend jungen Alters des bestehenden Buchenwaldes sowie der Tatsache, dass keine geschützten Lebensräume betroffen sind, sind dennoch erhebliche Auswirkungen zu erwarten, da es sich um einen Lebensraumtyp mit langen Entwicklungsräumen handelt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen werden als erheblich nachteilig bewertet, da ein hohes Entwicklungspotenzial besteht.

Schutzgut Tiere

Detaillierte Erfassungen zu vorkommenden Tierarten im Änderungsbereich erfolgten nicht. Vorkommen von Tierarten konnten aber anhand der Lebensraumausstattung abgeschätzt werden. Es erfolgten hierzu Begehungen am 29.06., 18.08. und 30.08.2022. Zudem wurde die natis-Artendatenbank ausgewertet.

Die Waldfläche mit jungem Baumbestand und nur vereinzelt Altbäumen am Waldrand stellt einen Lebensraum für verschiedene Tierarten wie z.B. Insekten, Vögel und Säugetiere dar. Dabei ist von allgemein häufig vorkommenden Arten auszugehen. Bedeutende Habitate beschränken sich auf den Altbaumbestand und die vorgelagerte Altgrasflur am Waldrand außerhalb des Änderungsbereichs. Es ist im Änderungsbereich mit Vorkommen von gehölz- oder baumbrütenden Vogelarten zu rechnen. Fledermausquartiere konnten im Änderungsbereich bei den Begehungen nicht festgestellt werden (Absuche nach Baumhöhlen oder Spaltrissen). Aufgrund der bestehenden Nutzung im Umfeld des Änderungsbereiches ist bereits von gewissen Störungen durch den Flugbetrieb auszugehen.

Vorkommen von Reptilien können im Änderungsbereich nicht vollkommen ausgeschlossen werden, aufgrund des dichten Buchenbestandes sind aber für wärmeliebende Arten wie z.B. die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) keine Habitate vorhanden. Besondere Vorkommen von Amphibien können aufgrund fehlender Lebensräume und Lebensraumstrukturen (z.B. fehlende Laichgewässer) im Änderungsbereich ebenfalls ausgeschlossen werden. Auch Vorkommen von Wirbellosen beschränken sich auf allgemein häufige Arten. Insbesondere sind besondere Vorkommen von totholzbewohnenden Arten aufgrund der noch fehlenden Habitatbäume auszuschließen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes kann noch nicht abschließend beurteilt werden, in welchem Umfang essentielle Lebensräume für Tiere betroffen sind, es muss aber von einem Totalverlust ausgegangen werden. Das vorkommende Spektrum an Tier- und Pflanzenarten verschiebt sich innerhalb des Änderungsbereiches hin zu Arten des Siedlungsbereiches bzw. geht vollständig verloren. Im Umfeld des Änderungsbereiches bestehen jedoch ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Arten. Bei Ergreifen geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Berücksichtigung der Vogelbrutzeit) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere können als nicht erheblich nachteilig bewertet werden.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Wesentlicher Gegenstand der Betrachtung für das Schutzgut Biologische Vielfalt ist der Erhaltungszustand der Artenvielfalt. Dabei korreliert die Bewertung stark mit derer der Schutzgüter Tiere und Pflanzen. Weiterer Bestandteil der Betrachtung stellt des Weiteren u.a. die vorgefundene Strukturdiversität der Landschaft dar.

Das Plangebiet wird für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen aufgrund der Struktur und Vorkommen vorwiegend häufiger Arten jeweils als gering bis mittel eingeschätzt.

Durch die Änderung der FNP-Darstellung werden keine relevanten Auswirkungen auf die biologische Vielfalt gesehen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt werden trotz des Waldverlustes als nicht erheblich nachteilig bewertet.

Schutzgut Mensch

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes Mensch bilden die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse, sowie die Erholungseignung des Gebiets.

Der Änderungsbereich hat durch die Lage am Flugplatz keine besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, liegt aber innerhalb des UNESCO Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald und topographisch exponiert. Die Planung dient der Erweiterung des Flugplatzes und somit auch der Sicherung der Freizeitnutzung.

Im Hinblick auf den Lärmschutz ist für die geplante Nutzung selbst nicht von einer besonderen Schutzbedürftigkeit auszugehen. Maßgebliche Immissionsorte, die hinsichtlich des auf sie einwirkenden Fluglärms zu berücksichtigen sind, stellt das südlich und östlich angrenzende Areal der FriedWald GmbH, Wohnbebauung im Außenbereich in ca. 250 m Entfernung (Waldhorn) und der im Norden in ca. 500m Entfernung verlaufende „kulturhistorische Wanderweg Steinbach“ dar.

Durch die Nutzungsänderung ggf. bedingte Lärmimmissionen sind auf Vorhabenebene zu prüfen, aufgrund der nur relativ geringfügigen Erweiterung des bereits bestehenden Flugplatzes ist jedoch hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen, da die Änderung primär der Unterbringung schon vorhandener Flugzeuge dienen soll. Gleiches gilt für mögliche Lichtemissionen, da kein neuer Flugverkehr erzeugt wird. Einwirkungen von elektromagnetischen Feldern oder sonstiger Strahlung auf das Plangebiet sind nicht bekannt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden als nicht erheblich nachteilig bewertet.

Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet befindet sich an einer Flanke des Galgenbergs, der Richtung Osten ins Tal der Mümling abfällt. Das natürliche Gelände wurde bislang nur im Bereich des Flugplatzes geringfügig verändert. Durch den bestehenden Flugplatz ist das Landschaftsbild bereits anthropogen geprägt. Der Änderungsbereich wird als geschlossener Wald wahrgenommen.

Aufgrund der Hanglage und der geschützten Lage zwischen Gehölz- und Waldflächen ist das Plangebiet nur von gegenüberliegenden Hängen im Nordwesten und Osten einsehbar. Durch die kleinräumige Erweiterung des Flugplatzes wird der Landschaftsausschnitt nur geringfügig verändert. Zumal die südlich und östlich angrenzende Waldfläche erhalten bleibt und den Flugplatz weiterhin eingrünnt. Erhebliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu besorgen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden daher als nicht erheblich nachteilig bewertet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Bodendenkmäler oder archäologischen Funde sind innerhalb oder im Umfeld des Änderungsbereiches nicht bekannt. Sachgüter sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind im Änderungsbereich nicht erheblich nachteilig.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen wie z.B. zwischen Boden/Wasser und Wasser/Pflanzen spielen im Änderungsbereich nur eine untergeordnete Rolle und treten hinter der Bedeutung der einzelnen Schutzgüter zurück.

Die ermittelten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigen i.d.R. bereits das Wirkungs-/Prozessgefüge zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes. Relevante Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern (wie z.B. Auswirkungen einer Grundwasserabsenkung auf davon abhängige Landökosysteme) treten nicht auf.

Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen wird im Plangebiet nicht gesehen.

Die Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet sind nicht erheblich nachteilig.

3. Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässer

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes kann noch keine abschließende Aussage über künftig anfallende Abfälle oder Abwässer getroffen werden. Entsprechend der geplanten Zweckbestimmung als Flugplatz mit Luftverkehrsanlagen ist allerdings nicht von einem speziellen bzw. erhöhten Anfall von Abfällen oder Abwässern auszugehen.

4. Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Vorgaben zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energien können auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht explizit getroffen werden. Eine Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. Photovoltaikmodule auf Gebäudedächern) wäre aber bei Einhaltung sicherheitstechnischer Vorschriften des Luftverkehrs (Stichwort: Blendwirkung) möglich.

5. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planung, bleibt die bisherige Darstellung als „Fläche für Wald“ bestehen. Die Fläche würde voraussichtlich weiterhin als forstwirtschaftliche Nutzfläche und zukünftig auch der Nutzung als Friedwald dienen.

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind in Bezug auf die geplante Änderung der FNP-Darstellungen nicht notwendig bzw. auch nicht in dem Maße auf Ebene des FNP möglich.

Gleichwohl ist auf Vorhabenebene die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abzuarbeiten und zu prüfen, ob Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig sind und der europäische und nationale Artenschutz betroffen ist und dementsprechend Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zudem sind die waldrechtlichen Vorschriften zu beachten.

7. Alternative Planungsmöglichkeiten

Die geplante Erweiterung des Flugplatzes Michelstadt vom Aero-Club Odenwald e.V. soll der Anlage von weiteren Luftverkehrsanlagen dienen, um den Bedarf für die Unterbringung von Flugzeugen zu decken. Vergleichbare Standortalternativen für die Erweiterung, die auch genutzt werden können, sind in unmittelbarer Nähe zum Flugplatz nur im Osten vorhanden. Es handelt sich hier aber in allen Fällen um forstwirtschaftlich genutzte Flächen (vgl. Kap. 2

der Begründung zur FNP-Änderung). Eine Fläche nahe zu den vorhandenen Einrichtungen (insbesondere Tower) war daher vorzuziehen.

Da die Erweiterung an den Standort des Flugplatzes gebunden ist, scheiden Alternativstandorte, die nicht an die vorhandenen Einrichtungen angebunden sind, aus. Eine mögliche Erweiterung der baulichen Anlagen auf dem schon genutzten Areal wurde geprüft, ist aber nicht realisierbar, da die Flächen ohnehin bereits bebaut sind oder aus sicherheitstechnischen Gründen frei gehalten werden müssen. Auch ein Bereich im Westen des Flugplatzes (Kreisel) ist nicht nutzbar, da sich dort eine nicht überbaubare Löschwasserreserve befindet.

Eine Umnutzung der bestehenden landwirtschaftlichen Flächen, die unmittelbar an die Landebahn und den Taxiway angrenzen, ist aufgrund der erforderlichen Mindestabstände von Anlagen zu den Landebahnen und Zuwegungen nicht möglich.

Dementsprechend sind Standortalternativen, deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft positiver zu bewerten wären, in unmittelbarer Nähe zum Flugplatz nicht gegeben.

Ursprünglich war das gesamte Flurstück Nr. 1/7 mit einer Fläche von ca. 0,6 ha für die FNP-Änderung angedacht. Dessen Nutzung hätte jedoch zu einem Nutzungskonflikt mit dem Friedwald geführt und den verbleibenden Waldbestand in seiner Stabilität ggf. beeinträchtigt. Der dort schon ausgeprägte Waldrand hat neben seinen Lebensraumfunktionen aufgrund seiner Windexposition auch eine wichtige Funktion für die Bestandserhaltung des Waldes, weshalb alternativ hierzu der Änderungsbereich neu parallel zum bestehenden Taxiway (Zuwegung zur Landebahn) im Norden ausgerichtet wurde. Dadurch konnte auch die FNP-Änderungsfläche auf ca. 0,46 ha reduziert werden, da schon als Flächen für den Luftverkehr dargestellte Flächen hier genutzt werden. Der Wald wird außerdem in seiner Stabilität weniger beeinträchtigt und es bleibt mehr Wald für die Friedwaldnutzung erhalten. Der nördlich exponierte Waldrand ist zudem durch die permanente Beschattung naturschutzfachlich nicht ganz so wertvoll, wie der westexponierte Waldrand.

Insgesamt eignet sich der aktuelle Standort aufgrund der nun direkt möglichen Anbindung der Gebäude an den Taxiway besser und vermeidet Versiegelungen für zusätzliche Wege. Die Entwicklung schließt an die bestehende Bebauung des Flugplatzes an und geht nach Osten nicht über die Ausdehnung der Landebahn hinaus. Dadurch kann der Eingriff auf die Schutzgüter so gering wie möglich gehalten werden. Daher wurde der aktuelle Standort in der vorliegenden Planung präferiert.

8. Kumulative Auswirkungen

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung ist grundsätzlich nicht isoliert, sondern in Zusammenhang mit ggf. weiteren Planungen im Umfeld, die zu kumulativen Auswirkungen führen könnten, zu betrachten. Nicht auszuschließen ist, dass sich Auswirkungen der einzelnen Plangebiete gegenseitig beeinflussen. Die Wirkungen können sich dabei auch steigern bzw. verstärken.

Andere Planungen im räumlichen Umfeld des Änderungsbereiches mit denen kumulative Wirkungen auftreten könnten sind derzeit nicht bekannt oder vorgesehen.

9. Verbleibende Auswirkungen sowie Risiken im Fall von Unfällen und Katastrophen

Ein besonderes Unfallrisiko für die vorgesehenen Nutzungen besteht nicht, so dass die Änderung der Darstellung in Fläche für den Luftverkehr hier keine Auswirkungen mit sich bringt. Der Flugplatz an sich besteht bereits, die Erweiterungsflächen sollen primär nur der Unterbringung von Flugzeugen dienen.

Es besteht auch kein Unfallrisiko „auf“ das Plangebiet, z.B. durch benachbarte Gewerbebetriebe. Belange der Störfallvorsorge sind für die FNP-Änderung nicht relevant. Zudem sind

keine sonstigen Auswirkungen auf die Planung durch gewerbliche Anlagen oder entsprechend genutzte bzw. geplante Flächen zu erwarten.

Georisiken sind für das Plangebiet keine bekannt. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von überschwemmungsgefährdeten Flächen, aber innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Hierfür ist eine Ausnahme von den Schutzgebietsverordnungen erforderlich. Die notwendigen Auflagen und sonstigen Verbote der WSG-Verordnungen sind zu beachten.

10. Überwachung/Monitoring

Nach § 4c BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung eines Bauleitplans eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Da durch die Flächennutzungsplanänderung noch keine unmittelbaren Umweltauswirkungen ausgelöst werden, kann auch keine Überwachung erfolgen.

11. Zusammenfassung

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Michelstadt ist die geplante Erweiterung des Flugplatzes Michelstadt für die Errichtung von Luftverkehrsanlagen (geplanter Hangar). Zu diesem Zweck soll die bisher dargestellte „Fläche für Wald“ auf 0,46 ha als „Fläche für den Luftverkehr“ dargestellt werden. Somit erfolgt durch die Planung eine Umnutzung der bisherigen forstwirtschaftlichen Nutzfläche.

Im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung werden alle Schutzgüter hinsichtlich der Bedeutung der Bestandssituation sowie der zu erwartenden Auswirkungen durch die geplante Nutzungsänderung untersucht. Die Übersicht zur Bedeutung des Plangebietes und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter werden hier zusammenfassend wiedergegeben:

Schutzgut	Bestandsbewertung	Auswirkungen der Planung
Fläche	hoch	erheblich nachteilig
Boden	gering	nicht erheblich
Wasser	mittel	nicht erheblich
Klima/Luft	hoch	nicht erheblich
Pflanzen	mittel	erheblich nachteilig
Tiere	gering	nicht erheblich
Biologische Vielfalt	gering - mittel	nicht erheblich
Mensch	mittel	nicht erheblich
Landschaft	mittel	nicht erheblich
Kultur- und Sachgüter	gering	nicht erheblich
Wechselwirkungen	gering	nicht erheblich

Die Änderung des FNP führt zu einer erheblich nachteiligen Auswirkung auf das Schutzgut Fläche und Pflanzen, da in beiden Fällen ein Totalverlust erfolgt. Ansonsten können keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter erkannt werden. Durch die Planung wird zwar eine Neubebauung und Umgestaltung/Versiegelung der Flächen ermöglicht, allerdings noch auf kleiner Fläche. Da der Wald erst vor knapp 30 Jahren neu begründet wurde, bestehen insbesondere keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere. Kumulative Effekte der Planung sind nicht zu erwarten.

Durch die Planung bestehen keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung DE 6319-303 „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“, welches rund 1,6 km östlich des Plangebietes liegt.

Eine Prüfung des speziellen Artenschutzes wird auf Vorhabenebene durchgeführt. Bei Einhaltung von verschiedenen Vermeidungsmaßnahmen (Beschränkung Rodungszeitraum, Maßnahmen gegen nächtliche Lichtemissionen) werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aber nicht einschlägig.

Alternativen der Planung wurden geprüft, aber keine mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter gefunden. Die vorliegende Planung stellt bereits eine Optimierung im Hinblick auf den Flächenverbrauch da.